



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Formula des Præliminar- oder Interims-Recessus.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Sept.

den werden wegen der in meinem Nahmen zuhabenden Reichs-Pläze, zumahl nichts ohne mein Vorwissen und Einwilligung tractiren oder capituliren, wemger einige Evacuation wärcklich vornehmen, und könnten Ew. Liebden selbstn leichtlichen erachten, daß wann dergleichen Separat von Thro (das Ich zumahl nicht hoffen will) dieß Orts untractet, geschweige vorgenommen werden sollte, was es so wohl bey dem gangen Friedens-Executions-Tractat, als bey der Preliminar-Evacuation für weit aussehende gefährliche, und sowohl mir als Ew. Liebden so beschaffene Confusion und Consequentien nach sich ziehen würde, die allein den Cronen zum besten, dem gemeinen Wesen aber und beyden unsern Häusern zu höchsten Unstaten ausschlagen würden und müsten. Im übrigen so haben auch Ew. Liebden leichtlich zu erachten, wann man dergestalt theils von den Schweden, theils von Fürsten und Städte-Rath, sowohl Ich als das Churfürstliche Collegium sich alles abdringen lassen müste, was bevorab bey so vielen noch andern bevor behaltenen Handlungen und weitem Punkten, Mir und Ew. Liebden zu höchsten Schaden für Conclusa herfür brechen möchten, nächstens daß auch Ich nicht sehe, daß dadurch einzig Zeit verlohren, daß man sich eines gewissen, auch mit anderer Chur-Fürsten Liebden Liebden Liebden hierüber vergleiche, weilen inzwischen im Haupt-Tractat fortgefahren, und je mehr in selbigem verglichen, je besser dieser weit aussehender, und die Execution des Friedens nur steckender Interims-Recess bey Seits gebracht, und wann er ja nicht gang dahin gestellt, wenigst ir vielen moderirt werden kan. So Ich Ew. Liebden bey diesem eigenen Courier nicht bergen wollen, bin darüber Derofelben willfähriger Antwort gewärtig und verbleibe ic. Eberstorff den 9. Sept. Ao. 1649.

1649.
Sept.

§. XXXVI.

Subscrip-
tion des
Recessus
gehört end-
lich Kayserli-
cher seits.

Hierauf erfolgte endlich die Subscrip-
tion des Recessus, auch von Kayserli-
cher Seite, durch die beyde Gesandten,
Vollmar und Lindenpübr, gleichwie
von Schwedischer Seite, durch den Prae-
sident Erskain und Baron Drenstjern;
wie die sub N. I. beyliegende Formula des
Interims-Recessus, ausweist. Nach de-

N. I.

Interims-Recess, derer bishero zu Nürnberg, zwischen den Herren Kayserli-
chen, item den Herren königlich-Schwedischen, und den Herren Reichs-Stän-
den, in puncto Restitutionis ex capite Amnistiae & Gravaminum, item Sacri-
factionis, Exautorationis und Evacuationis abgehandelter Tractaten; wie
solcher von den Herren Kayserlichen, königlich-Schwedischen, und der
Chur-Fürsten und Stände Bevollmächtigten unterschrie-
ben, und gegen einander ausgelieffert worden.

N. I.
Interims-
Recess.

Zu wissen, als vermittelst Göttlicher Gnaden, nach lang gepflogenen Tractaten
zu Ösnabrück und Münster in Westphalen, der allgemeine Frieden in Deutschland so
weit erhoben publicirt, und von allerseits hohen kriegenden Theilen ratificirt worden,
daß einige gewisse, desselben Execution concernirende Punkten, der Römisch-Kay-
serlichen Majestät, wie auch der königlichen Majestät zu Schweden, höchst comman-
direnden Generalitäten übergeben, und dieselbe sich zu erst besagtem Ende, allhier in des
Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg eigener Person erhoben und eingefunden;
Daß hierauf zu würcklicher dessen Vollziehung, nach reiffer Deliberation der Sachen,
immitelst, und biß man auch der übrigen Punkten halber, zu endlichem Schluß wird könn-



1649.
Sept.

nen gelangen, zu desto besserer und zeitlicherer Erleichterung amoch obhabenden schwere-
ren Quartiers-Last, hernachfolgender Punkten halber, in höchstbelagter Ihrer Kayserli-
chen und Königl. Majestät Majestät Nahmen, mit Consens, Einrathen und Belie-
ben der Chur-Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs anwesender Ge-
sandten, ein endlicher Vergleich und Schluß denselben also künfftig ungeändert dem
Haupt-Recess einzuverleiben, getroffen worden, wie von Wort zu Wort hernach fol-
gend zu vernehmen.

1649.
Sept.

Erstlich, so viel die Restitutiones ex capite Amnistia & Gravaminum, wel-
che Ihre Kayserliche Majestät in Dero Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen zu
thun haben, anbelanger, weil Ihre Kayserliche Majestät diß Orts einem jeden dasjenige
wiederfahren zu lassen, sich nochmahls erbothen, worzu Sie der Frieden-Schluß in einem
und andern verbindet, als hat es dabey sein Verbleibens.

So dann Chur-Fürsten und Stände des Reichs betreffend, verbleibt es dabey,
daß in dem puncto Restitutionis, ex capite Amnistia & Gravaminum, aus dem
Instrumento Pacis, und nach dessen gesetzter norma universali Terminorum a
quo, regulis item tam generalibus quam specialibus, unparteyisch, unaufhalt-
lich, und ohne Ansehen der Personen, Religionen, oder jurium Petitorii, doch mit
Vorbehalt derselben, in puncto Amnistia facta prius restitutione, oder einiger an-
derer Exceptionen, wie sie Nahmen haben mögen, fürnemlich nach dem blossen facto
possessionis, usus, observantia & Exercitii, die Casus liquidi ab illiquidis zu
separiren, und der gestalt zu förderfamster Nichtigkeit zu befördern, daß die casus li-
quidi, welche entweder in Instrumento Pacis specialiter, und mit Nahmen ausgedr-
uckt, oder doch unter den Regulis generalibus unvernehmlich begriffen, sonderlich,
was in der Nähe und Kürze der Zeit halber, ohne das leichtlich abzurichten ist, als nem-
lich die in bepflegender Designation Lit. A. specificirte, noch vor dem ersten, andern
und dritten Termino Exauktionis & Evacuationis erörtert und exequiret,
in Entstehung dessen, den Restituendis noch vor Ausgang des letzten Termini Exau-
ktionis und Evacuationis, erlaubet seyn solle, auf weitere Opposition oder Ter-
giversation der Restituenten, und wann dieselbe durch die Herren Crayß Ausschreiben,
de Fürsten, oder Executores, zu der Schuldigkeit anders nicht zu bewegen, mit und
neben denselben, oder durch ihre eigene Mittel, auch Hülffe der Nächsten an Hand ha-
benden Kayserlichen, Königlich-Schwedischen, oder anderer Waffen, und also manu
militari zu restituiren und einzusetzen, welche, wiewohl militärische, doch rechtmäßige
Execution, keines weges für eine Contravention des jüngst zu Dnabrick und Min-
ster geschlossenen Universal-Friedens gehalten oder angezogen werden, und noch darzu
die wiederfestliche Restituenten, allen daraus stießenden Schaden und Unkosten zu er-
legen, schuldig seyn sollen.

Die übrigen aber, weil propter multitudinem, atque diversitatem casuum,
difficultatem probationum, & distantiam locorum, alles in so kurzen Terminen
nicht möchte können expedit werden, von dato dieses Reccess Schluß an, innerhalb
nächstfolgender dreyen Monathen, ebenfalls zur Nichtigkeit und Execution gebracht,
und alles dergestalt ohne Vorbehalt, Limitation oder Remission ad Petitorium, voll-
zogen werden solle, daß keiner der ex- oder implicite darunter begriffen, sich alsdann zu
beklagen haben möge, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, der hierüber ins
Reich publicirten Kayserlichen Edicten und darin in eventum contra morosos &
quocunque modo renitentes verordneter unausbleibender, und ohne Ansehen der
Personen, vornehmender Straffen.

Damit nun solches alles desto gewisser vollzogen, und um so viel mehr beschleuniget
werde, sollen von der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten gewisse De-
putati in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu solcher Erörter- und Nichtigma-
chung des puncti Amnestia & Gravaminum, verordnet, und gevollmächtiget wer-
den,

1649. den, welche dieselbe unter Händen nehmen, auch so lang ohne einige Dissolution oder
 Sept. Avocation ihrer Herren Principalen und Obern allhie beyammen bleiben, und actu continuo darin fleißig und eysferig progrediren wollen und sollen, biß die hier eingegebene Gravamina durchgangen, was liquidum, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten simpliciter ad exequendum, was aber propter defectum live informationis, live probationis, item absentiam unius vel utriusque partis, biß Orts nicht geschehen kan, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten, mit Einschließung einkommender Klagen, oder Begehren, zu weiterer Erkundigung der Sachen, und zugleich mit, nach deren Befindung, zu wirklicher Execution, welche alsdann ihr Amt hierunter fleißig zu verrichten wissen werden, möge überschicket werden.

1649.
 Sept.

Und soll hierunter, weder von der Römisch-Kayserlichen Majestät noch jemand andern, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten oder Executorn einige Inhibition oder Inhalt nicht geschehen, vielweniger, was bereits, nach Inhalt des Frieden-Schlusses, Kayserlichen Edicten und dieses Recessus, exequiret und restituiert oder hiernächst noch weiter solcher gestalt exequiret und restituiert werden möchte, wieder aufgehoben, geändert, umgestossen, und darwieder einige Turbation nicht gesattet werden, sondern vielmehr dabey geschüzet, und was auf ein-oder andere Weiß seithero darwider vorgangen, wie auch alle, ein und andern Orts darwieder eingewendete, oder noch einwendende in ipso Instrumento Pacis bereits verworfene, und pro nullis declarirte Protestationes und Reservationes, via juris vel facti, nicht weniger alle, wider den Frieden-Schluss lauffende Rescripta, Mandata oder Decreta, wie sie Nahmen haben mögen, hiemit cassirt und abgethan, und in vorigen Stand gesetzt seyn, alles bey obangezogenen dem Instrumento Pacis und Kayserlichen Edicten einverleibten Straffen.

Ferner ist verabschiedet worden, daß so wohl der Königlich-Schwedischen Militiæ die Satisfaction-Gelder entrichtet, als die Abdanckung der Wälder, und Quitirung der Plätze, alles dem Frieden-Schluss gemäß, vorgenommen und zu Werck gestellet werden solle, und zwar folgender gestalt, daß zuörderst des Herren Pfalzgraffen und Generalissimi Fürstliche Durchlauchtigkeit, von jedes Crayßes Leg-Stadt Obrigkeit (darunter wegen des Ober-Sächsischen Crayßes, Braunschweig oder Magdeburg, nach der Ober-Sächsischen Crayß-Stände selbst eigen beliebender Option, soll verstanden werden) allezeit zehen oder acht Tage, vor jedwedern Termino vergewissert werden solle, daß auf den Ersten Termin 1800000. Reichsthaler, auf den andern Termin 600000. Reichsthaler, und auf den dritten Termin 600000. Reichsthaler in derselben Gegenwärtigkeit baar, ohne Ablürzung ein-oder andern Stands Quota, und zu hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchl. absoluten Disposition fertig stehen, dieselbe auch sich weder um eines noch andern Stands Aus- und Nachstand zu bemühen haben sollen. Und wird von denen ersten 1800000. Rthlr. vor allen Dingen, und zwar in primo termino abgezogen und decourtiret, was auf des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchl. Befehl, ein oder anderer Stand daren bereits wirklich baar bejahlet, wie auch, was aus den Leg-Städten zur Reduktion, Abdanckung, oder sonsten auf besagten ersten Termin erhoben worden.

Ingleichen ist in denen dreyen Evacuations-Terminen, jedesmahls nach derselben Proportion abzuziehen, dasjenige, was in der Königl. Majestät und Cron Schweden Nahmen, von hochgedachten Herrn Pfalzgraffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht einem oder andern Stand, per modum Exemptionis, oder sonsten, vermög ihrer eigenhändigen Quitung oder Disposition, bereits nachgelassen, oder noch möchte nachgelassen werden, welches alles von der vollkommenen Summa der fünff Million Reichsthaler, nach Proportion der Terminorum Solutionis abzuziehen und darauf abzurechnen.

Damit

1649
Sept.

Damit aber das übrige desto gewisser, auch bey den säumigen erhebt und zu Wege gebracht werden möge, haben des Herrn Pfalzgraffen und Generalissimi Fürstl. Durchl. an die Herren Generales und andere hohe Commandanten in den sieben Crayß-Ordre ertheilt, auf jedes der Herren Crayß-Ausschreibender Fürsten Begehren, von dero unterhabenden Militia, in der Anzahl, so viel als sie bedürffig, auch an End und Ort, wohin sie solche gebrauchen werden, zu würcklicher Execution contra Morosos herzugeben, und auf der Herren Crayß-Ausschreibenden Fürsten Begehren, dieselbe wider abzufordern.

1649
Sept.

Hierauf nun solle alsofort, nach geschlossener dieser ganzen Friedens-Handlung, innerhalb 8. Tagen, aus denen im Frieden-Schluß benahmten 7. Crayß-Leg-Städten, eine Million Reichsthaler baar, jedoch von einem jedwedern Crayß nicht mehr, als was sein Contingent zu denen dreyen Millionen austrägt, entrichtet, und darauf alsobalden, sowohl von Kayserlichen als Königlich-Schwedischen Theilen, zur Abdanck- und Abführung deren auf den ersten Termin, welcher ist der 14. Tag, von dato dieser geschlossenen Tractaten, laut der Designation Lit. A. verzeichneter Regimenter und Bestungen, (es wäre dann hierunter, durch eine Particular-Convention, an Königlich-Schwedischer Seiten, mit den Herren Ständen selbst, ihnen zum besten, und um zeitlicherer Evacuation ihnen zugehöriger Plätze willen, etwas anders verabrebet) geschritten werden; Gestaltt dann auch ein gleichmäßiges bey dem andern und dritten Termin zu observiren, also daß in dem andern Termin, auf beschene Auszahlung der andern Million Reichsthaler, nach obiger Proportion der Crayße, in denen nächstfolgenden 14. Tagen, hiemit bestimmet, mit Abdanck- und Abführung der in der Designation Lit. B. und dem dritten Termin, nach gleichmäßiger Erlegung der dritten Million Reichsthaler wider in den nächstfolgenden 14. Tagen, hiemit verordnet, nach Ausweis der Designation Lit. C. specificirten Regimenter und Bestungen, mit gleichmäßiger Abdanck- und Abführung verfahren, also alles à dato dieser geendigten und unterschriebenen ganzen Handlung, innerhalb 6. Wochen vollkündlich abgerichtet, und dabey insonderheit von Chur-Fürsten und Ständen dahin gesehen und laborirt werden solle, daß mit Auszahlung der Gelder, der Exauktion und Evacuation keine Hinderung geschehen möge.

Und werden Ihre Kayserliche Majestät die verglichene 200000. Reichsthaler, auch zu dreyen Terminen, und nemlich, weil das Königreich Böhmen, außerhalb der Stadt Eger, praliminariter oder in antecessum zum Voraus der Garnisonen, und Einlagerung entlediget werden solle, dafür an denen 666667. Reichsthaler in specie, die zwey drittel, als gleich, und dann der übrige Drittheil, bey Enträumung der Stadt Eger in primo termino, ferner im andern Termin mit 666667. Reichsthaler in specie, 8. Tage vor des Marggraffthums Mähren, und wider mit 666667. Rthlr. in specie, 8. Tage vor der Schlesißen Fürstenthum Evacuation, richtig abstatten, und auszahlen lassen.

Dieser nunmehr, auf bedeuten Weg, verglichenen Königlich-Schwedischen Militia gehörigen Satisfaction-Gelder, Abdanckung und Evacuation, solle also kräftig und ohne einige vorgeschüzte Hinderung, von allen Theilen würcklich nachgelebt werden, dabey aber weiters beliebt und verabrebet worden, daß gleich alsofort, nach dieses Puncten Richtigkeit und Subscription, folgende Plätze, in Wejnenn jedes Theils Commissarien, auf das eheste, als es propter distantiam locorum seyn kan, zufoederst gegen einander ausgewechselt, und dann jedesmahln an beyder Theilen höchst commendirende Generalitäten (welche biß an den andern Termin alhier zu verbleiben, obligirt seyn sollen), Gewißheit gegeben werden:

Nem-

1649

1649.
Sept.

Nemlich:

1649.
Sept.

Prag	} gegen }	Augsburg.	
Ober-Pfalz, ausserhalb Weiden.		(Unter-Pfalz, Memmingen und Sulzbach.	
Donauwerth		(Albeck, Hornberg, und Schiltach.	
Rhein-Schanz		Murach.	
Uberlingen		Lindau.	
Meinau		Alberg.	
Langen-Arch		Wildenstein.	
Tabor		Regensburg.	
Leutmeritz		} Weiskburg.	
Brandeis			} Weissenburg.
Konopist und andere Böhmishe Plätze, ausserhalb Eger.			

Nach solcher Plätze Auswechselung und Ubergabung an jedes vorigen rechtmässigen Besizer und Herrn, sollen alsdann sowohl die Abdankung der Regimentere, als Evacuation der Plätze, vermdg obbesagter Designationen, also förderlich und unaufgehalten zu Werke gerichtet werden, daß deeshalben wegen des andern und dritten Termins kein Verzug entstehen, sondern alles auf obbestimmte Tage und Zeit, denen verglichenen Terminen nach, ohnfehlbarlich vollzogen werden mdge.

Ob auch wohl wegen der übrigen zwo Millionen in der Friedens-Execution, einige Disposition enthalten, jedoch ist aus einmütigem Belieben, sowohl zu desto schleunigerer Beförderung der Exauktion und Evacuation, als Minderung der Real-Assignation hiemit verabredet worden, daß auch die vierde Million solle bengetragen werden, zu welchem Ende dann die meisten Stände der Ober-Sächsischen, Nieder-Sächsischen und Westphälischen Crayffe, wie auch etliche, so aus den vier Oberr-Crayffen die schwere Kriegs-Last nicht so continuirlich getragen, laut einer absonderlich verglichenen Specification, deren gebührendes Contingent zu der vierden und fünften Million, innerhalb den dreyen obgedachten Evacuations- und Exauktion-Terminen, zusammen bringen, und auf des Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Assignation auszahlen, welche doch hinwiederum ein mehrers nicht, als allein die vierde Million zusammen zu bringen, verstanden, und die fünfte Million auf Real-Assignation ausgestellt verbleiben lassen wollen, da dann hingegen die bey solchen Ständen, bevorab in dem Ober-Sächsischen, Nieder-Sächsischen und Westphälischen Crayffen, befindliche Regimentere, alsobald nach erlegtem ihrem obbligen Contingent, zu der vierden und fünften Million, und also auf zeitliche Abstattung noch vor denjenigen Terminis, darin sie sonst mit der Exauktion gesetzt, abgedankt, die Guarnisonen aber in denen Terminen und in der Ordnung, wie im hiebey gefügten obgemeldten Designationen enthalten, oder aber, wie mit Seiner Fürstlichen Durchlaucht sich ein oder anderer Stand, darum absonderlich, zu desto zeitlicher Evacuation seiner Plätze, vergleichen möchte, abgeführt werden sollen, und was also geschlossen und verglichen wird, solle nicht anders, als wann es diesem Recess einverleibt, kräftig und gültig seyn. Wassen dann auch so wohl dieses, als was sonst wegen der Satisfaction-Gelder in diesem Recess statuiret und herordnet, keines wegs von jemand für eine Contravention des Friedens anzuziehen, und künfftig angezogen, sondern als ein freywilliger Schluß gehalten werden solle.

Was aber an solchen zweyen Millionen über dieses, was von denen besagten Crayffen und Ständen, obgedachter Massen daran erlegt, noch rückständig verbleiben würde, werden Chur Fürsten und Stände, was ein-oder der ander an der vierden Million restiret, von dato der letzten Evacuation, innerhalb 6. Monatzen, und die fünfte

1649.
Sept.

te Million, von besagter letzten Evacuation, innerhalb zwölff Monathen, in denen verordneten Leg-Städten bezahlen.

1649.
Sept.

Darbey dann *Se. Fürstl. Durchlaucht* sich *per expressum reservivet* und vorbehalten, sich der, wegen dieser vierdten und fünfften Million Restanten, an die Stände begehrt Real-Assecuration, nicht zu begeben, mit dero weitem Erklärung, das gemeldte *realis assecuratio, ante primum Terminum Evacuacionis & Exauctoracionis* richtig gemacht, und so dann erst alles dasjenige, was in diesem *Recess* geschlossen, seine vollkommene Kraft erlangen, auch seinen Effect haben solle. Worbey auf *Königlich-Schwedischer* Seiten, noch femer ausdrücklich vorbehalten wird, daß, was vermöge einiger zwischen den Ständen, und den *Königlich-Schwedischen* Herren Generaln und Obersten getroffenen Vergleich, an Verpflegung restirt, und in Dessen beyderseits Commissarien, kan erwiesen werden, bey jeder Garnison Exauctorations- und jedem Regiments Abdankungs-Termin, richtig abgestattet werden solle.

Hierauf nun, solle die in puncto *Satisfactionis Militiæ, Exauctoracionis & Evacuacionis*, veranlaste Preliminar-Evacuation, und zwar so viel die von der *Königlich-Schwedischen* Soldatesca besetzte Plätze betrifft, gegen Erlegung deren, zu solcher Evacuation erforderter und verabredeter *Königlich-Schwedischer Militiæ Satisfactions-Gelder*, also gleich, ohne allen weitem Verzug oder Exception fürgenommen, fortgesetzt, und von dato dieses *Recessus* Schluß, innerhalb 14. Tagen zu Ende gebracht werden.

Die übrige hierin enthaltene und verglichene Puncta aber, alsdann erst ihre vollkommene Kraft und wirkliche Execution erlangen, wann zuvor auch, die, zu gänglichem Schluß gehörige weitere Puncta, und unter denselben mit Nahmen auch die Designation der Restituendorum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreier Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimenter abzudanken, ingieschem die Verzeichniß derjenigen Stände, welche zu baarer Bezahlung der vierdten Million concurriren und beytragen sollen: so dann auch die Real-Assecuration, wegen der fünfften Million Reichsthaler, zu ihrer endlichen Richtigkeit und Vergleichung gebracht, dem Haupt-Schluß einverleibt, und derselbe mit allerseits Subscription und Sigillation bekräftiget werden.

Subscriptiones ex parte *Cæsareæ* Majestatis.

Dessen zu wahren Urfund und Besthaltung, haben wir zu Ende benannte hierzu Bevollmächtigte diesen Interims-Recess mit unsern eigenen Händen unterschrieben, und denen Herren *Königlich-Schwedischen* hierzu gleichfalls Bevollmächtigten, von welchen wir ein gleichlautendes Exemplar, unter ihrer Hand empfangen, ausgehert lassen.

Begeben in des Heiligen Reichs-Stadt Nürnberg, den 21. Monaths Tag Sept. im Jahr Christi 1649.

(L.S.)

(L.S.)

Isaac Volkmar.

Georg Ludwig von Lindenpuhr.

Subscriptiones ex parte *Coronæ* *Sueciæ*.

Dessen zu wahren Urfund und Besthaltung, haben wir zu Ende benannte, hierzu Bevollmächtigte, diesen Interims-Recess, mit unsern eigenen Händen unterschrieben, auch unsern angebohrnen Pittschafften verfertigt, und denen Herren *Kaiserlichen* hier

1649. Sept. hierzu gleichfalls Bevollmächtigten, von welchen wir ein gleichlautendes Exemplar unter ihrer Hand empfangen, auslieffern lassen.

1649.
Sept.

Geschehen Nürnberg, den 18. Tag Monats Augusti, im Jahr Christi 1649.

(L.S.)

(L.S.)

Alexander Erskein.

Benedict Drenskiern.

Subscriptio Statuum Depuratorum.

Dessen zu wahren Urkund und Besthaltung, haben im Nahmen der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände wir zu End bemeldte, hierzu insonderheit Deputirte, diesen Interim-Recess mit unsern eigenen Händen unterschrieben, auch unsern angebohrnen und gewöhnlichen Pirtschafften verfertigt, und denen Herren Königlich-Schwedischen, von welchen das Chur-Maynsische Reichs-Directorium ein gleichlautendes Exemplar unter ihrer Hand und Sigillation für Chur-Fürsten und Stände empfangen, ausgelieffert.

Geschehen in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg, den 18. Monats-Tag Augusti, im Jahr Christi 1649.

(L.S.)

Johann Philipp von Dörburg, Churfürstlich-Maynsischer Abgesandter, m. p.

(L.S.)

Franz Royer, Churfürstlich-Bayerischer Abgesandter, m. p.

(L.S.)

Georg Heinrich von Rünzberg, Fürstlich-Bambergischer Gesandter.

(L.S.)

Wolff Conrad von Thurnshirn, Fürstlich-Sachsen-Altenburgischer Gesandter.

(L.S.)

Tobias Delhasen von Schöllnbach, des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg Deputirter.

(L.S.)

Zacharias Stenglin, des Heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt Deputirter.

1649.
Sept

Lit. A.

1649.
Sept

Erster Termin der Abdankung.

Reg. Kayf. Regimenter. Comp. N. Königlich-Schwedif. Reg. Comp.

1. Königsmarck.	12.
1. Fürst von Meckelburg.	8.
1. Graff Löwenhaupt.	8.
1. Wiff Sparr.	8.
Maj. Nachtigal frey Comp.	1.
1. Poley.	8.
1. Aren Sohn.	8.
1. Steinbock.	8.
1. Frölich.	8.
1. Dötter.	8.
1. Heinrich Horn.	8.
1. Graff de la Gardie.	8.
1. Lors Kruse.	8.
Rittmeister Legaten frey Comp.	1.
1. Peng.	8.
1. Prifewig.	8.
1. Ramenberg.	8.
1. Reichs Zeugm. Wittenberg.	8.
1. Erich Kruse.	8.
1. Plonig.	8.
Rittmeist. Haft Comp.	1.
Rittmeist. Eggerts Comp.	1.

18. Regim. Comp. 152.

Erster Termin wegen Ausräumung der Plätze, so über die im Recces enthaltene Derter evacuiret werden sollen.

Plätze, so von den Herren Kayserlichen zu evacuiren. Plätze, so von den Königlich-Schwedischen zu evacuiren.

Kempten.	Dünckelspiel.
Nurach.	Nördlingen.
Albeck.	Pappenheim.
Hornberg.	Donawerth.
Schiltach.	Leutmerig.
Freysburg.	Ketschen.
Willingen.	Konopist.
Zollern.	Brix.
Rothweil.	Brandeis.
Offenburg.	Friedland.
	Grävstein.

Lit. B.

1649.
Sept.

Lit. B.

1649.
Sept.

Anderer Termin, wegen der Abdankung.

Reg.	Kays. Regiment.	Comp.	N. Königlich-Schwedif. Reg.	Comp.
			1. Se. Excell. des Herrn General-Feld-	
			Marshall Leib-Regiment.	12.
			1. Gen. Goldstein.	8.
			1. H. Gen.-Lieuten. Graff Ld-	
			wenhaupt	8.
			1. Gen. Major Horn.	8.
			1. Gen. Maj. Hammerstein.	8.
			1. Gen. Maj. Müller.	8.
			1. Ihre Fürstl. Gn. Marggraff	
			von Baden.	8.
			1. Wittkopff.	8.
			1. Obrister Fris.	8.
			1. Obrist. Legmat.	8.
			1. Obrister Gdrskj.	8.
			1. Marquart Ernst Penk.	8.
			1. Jordan	8.
			1. Obrister Kirch.	8.
			1. Obrister Quast.	4.
				<hr/>
				144.
				116.

Plätze, so von den Herren Kayserlichen
zu evacuiren.Weissenburg.
Wülzburg.
Rothenburg.
Landstuhl.
Homburg.
Ehrenbreitstein.
Hammerstein.Plätze, so von den Königlich-Schwedi-
schen zu evacuiren.Denfeldt.
Schweinfurt.
Bertheim.
Neuhauß.
Windsheim.
Olmütz.
Neustädtel.
Eulenberg.
Fuhlneck.

Lit. C.

Dritter Termin der Abdankung.

Reg.	Kays. Regiment.	Comp.	N. Königlich-Schwedif. Reg.	Comp.
			1. Ihr. Königl. Maj. Leib-Regim.	12.
			1/2 Regim. Se. Fürstl. Durchl. des	
			Herrn Generalissimi.	4.
			1/2 Regim. Se. Excell. des Herrn	
			Gen. und Feld-Marschall.	4.
			1. General Axel Lillie.	8.
			Feld-Marschall Lieut. Königs-	
			marck Comp. zu Pferd.	1.
				<hr/>
			Es 3	1. Gene

1649. Reg. Kays. Regimenter. Comp. N. Königlich-Schwedif. Reg. Comp. 1649.
Sept. Sept.

	1. General Duglaß.	8.
	2. Landgraff Friederich, Fürstl. Gnaden.	16.
	$\frac{1}{2}$. Obrister Johann Wrangel.	4.
	$\frac{1}{2}$. G. Ludwig Edenhaupt.	4.
	1. Baron d'Avantcour.	8.
	1. Obrist. Andersohn.	8.
	1. Pege.	8.
	1. Obr. Hundelshausen.	8.
	1. Obr. Mohr.	8.
	1. Obr. Endte.	8.
	$\frac{1}{2}$. Obr. Pfußl.	4.
	$\frac{1}{2}$. Se. Excell. des Herrn Gener. Feld-Marschall Dragoner.	4.
	1. Herr Graff de la Gardie Dragoner.	8.
	1. Feldmarschall Lieut. Königs-marsch Dragoner.	8.
	Herr Gener. Steinbocks Comp. Dragoner.	1.
	1. Gen. Duglaß Dragoner.	8.
	Dito Frey-Comp. Dragoner.	1.
	17. Regim.	Comp. 141.

Dritter Termin wegen Evacuation der Plätze.

Plätze, so von den Herren Kayserlichen zu evacuiren.

Alle Kayserliche Garnisonen in Nieder- und Ober Sachsen, und Westphalen, so zu benennen sind und bereits in der Kayserlichen Reces benennet worden.

Als:

Hörter.
Dortmund.
Soyburg.
Heineburg.
Lands-Cron.

Plätze, so von den Königlich-Schwedischen zu evacuiren.

Erfurt.
Quersfurt.
Mannsfeld.
Garleben.
Halberstadt.
Ostervick.
Hornburg.
Blecke.
Dömis.
Bregau.
Plann.
Bernemunde.
Minden.
Becht.
Nienburg.
Leobschütz.
Jägerndorff.
Zaur.
Voickenheim.
Hirichberg.
Greiffenstein.
Dlau.

Geltisch.

1649. Sept. Pläze, so von den Herren Kayserlichen zu evacüiren. Pläze, so von den Königlich Schwedischen zu evacüiren. 1649. Sept.

Geltsh. Drachenberg. Pöschwitz. Eger.

N. II.

Ordonnanz-Schreiben des Kayserlichen General-Lieutenants, an die Stadthalterey zu Praag, die Evacuacion in Böhmen zu befördern.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hochwürdige, Wohlgebohrne und Geseirenge; Hoch geehrte Herren!

N. II. Kayserliche Ordonnanz die Evacuacion in Böhmen betreffend.

Gleichwie ich zu Ew. Excellenz und meinen Hoch-geehrten Herren heute noch bey eigener Staaffera berichtet habe, was massen die nunmehr unterschriebene Preliminar-Evacuation zu Werk gestellet, und unter andern auch das Königreich Böhmeib enträumet werden solle, zu welchem Ende dem Königlich Schwedischen Generalissimi Herrn Pfalz-Grav Carl Gustav Fürstliche Gnaden, den Herrn Reichs-Zeug Meister Wittenberg dahin abordnen; Also erinnere ich solches hiemit nochmahlen dienst-freundlich, und zweiffle nicht, Ew. Excellenz und meine Herren werden zu dem Abzug der Königlich Schwedischen Völcker zeitliche Anstalt machen, alles mit guter Ordnung incaminiren, gewisse Begleit-Commissarien bestellen, Landtführer in Bereitschaft halten, und sonst behörige Lebens-Mittel verordnen, Stümma dasjege in fleißige Obacht nehmen lassen, was der Friedens-Schluss, so viel die Enträumung der Pläze belanget, bestimmet und außweiset.

Unter andern ist mit Hoch-gedachtem Herrn Generalissimo verglich n worden, daß Praag, Augspurg, Lindau, Ubertingen, Meinau, Alperg, Langen-Argen, Wildenstein, von heute dato an über 8. Tage, den 20. Septembr. st. vet. allerdings enträumet, die übrige in Böhmen mit Schwedischen Völckern besetzte Ort aber, außser Eger, wie ingleichen alle diejenige, so in dem Preliminar-Recess fernere enthalten seyn, fünf Tage hernach, das ist, den 25. Sept. st. v. auch völlig abgetreten werden sollen. Diese abführende Völcker werden ihren March den geraden Weg aus Böhmen, durch Sachsen, gegen Bremen nehmen. Und weil fernere in dem Recess, laut beylygender Abschrift A. enthalten ist, daß gegen Abtretung des Königreichs Böhmen 4444. Rthlr. 40. Cr. in Abschlag, der vigore Articuli secreti bewilligten 200000. Rthlr. und solgends für Eger 22222. Rthlr. 20. Cr. entrichtet werden sollen; Als wollen Ew. Excellenz und meine Hochgeehrte Herren die unbeschwerte Verfügung thun, daß solche Gelder fertig gehalten, und dem Herrn Reichs Zeugmeister Wittenberg, gegen Auslieferung der bey Händen habenden, und von Hoch-gedachtem Herrn Generalissimo selbst unter schriebenen Quittung eingehändiget, wie nicht weniger die Gelder für Eger, mit Convoy und guter Sicherheit dahin überschickt werden. Des Herrn Generalissimi Fürstliche Gnaden haben sich auf mein particular-Ansuchen, auß sonderbahrer gegen mir tragenden Gewogenheit, auch die Stadt Eger also gleich und stracks nach der Preliminar-Evacuation, welche den 25. Sept. st. vet. seyn wird, zu enträumen, erkläret, und weil Sie dagegen begehren lassen, ob ihren, eines oder andern Orts, etwa hinterlassenen Kranken, bis sie wieder zur Gesundheit kommen, der Unterhalt möchle gezeicher werden, und nun die Christliche Liebe und schon eingeführte Freundschaft, gute Correspondenz erfordert, daß man Ihre Fürstliche Gnaden diß Orts nicht auß Handen gehet: Als werden Ew. Exc. und meine Herren sich nicht entgegen seyn lassen, er suche sie auch hiemit dienst-freundlich, sie wollen ohnbeschwehrt ordnen, daß solchen hinterlassenen Kranken der Unterhalt passirt werde.

Was